

Videoüberwachung DSGVO-konform

Checkliste

DSGVO-Konformer Aufbau eines Videoüberwachungssystems

Eine Videoüberwachung greift stets in das Recht betroffener Personen ein, selbst über die Aufnahme und Verwertung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Die folgende Checkliste soll zum einen zwingend erforderliche Maßnahmen darstellen, zum anderen aber auch zusätzliche Möglichkeiten der Absicherung aufzeigen. Damit möchten wir Verantwortliche für die Relevanz des Datenschutzes sensibilisieren und eine Orientierungshilfe bei der praktischen Umsetzung geben.

Ihre To Do's

- **Beschichterung (DSGVO-Konform)** mit folgenden Angaben
 - Name und Kontakt des Verantwortlichen
 - Nennung des Datenschutzbeauftragten (falls vorhanden)
 - Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
 - Berechtigtes Interesse für die Aufzeichnung
 - Angabe und Kriterien für die Aufzeichnung
- **Positionierung von Kameras im Außenbereich**, ohne dass öffentliche Plätze und Straßen im Aufnahmebereich liegen (oder alternativ Verpixeln dieser Bereiche)
 - Keine Schwenkfunktion
 - Keine Tonaufnahme (wird strafrechtlich verfolgt)
 - Keine automatische Gesichtserkennung
 - Keine Zoomfunktion
- **Positionierung von Kameras im Innenbereich**
 - Keine Schwenkfunktion
 - Keine Tonaufnahme (wird strafrechtlich verfolgt)
 - Keine automatische Gesichtserkennung
 - Keine Zoomfunktion
 - die Beschäftigten, bzw. das Umfeld, in dem sich die Beschäftigten bewegen, werden nur verpixelt oder geschwärzt aufgezeichnet

Es ist nicht rechtens, dass auf den Aufnahmen die *Gesichter der Beschäftigten erkennbar* sind, während Kunden oder Gäste erkennbar sein dürfen. Diese müssen entweder verpixelt oder geschwärzt sein – moderne Kameras haben entsprechende Funktionen.

Achtung: Es ist verboten, die Kamera lediglich zu deaktivieren oder sie durch eine Attrappe zu ersetzen.

- **Festlegung der Speicherdauer**

- Die Empfehlung der Aufsichtsbehörde beläuft sich auf eine Speicherdauer von 72 Stunden.
- Sollte eine 24-stündige Videoüberwachung stattfinden, ist die Speicherbegrenzung auf 24 Stunden einzustellen (Berliner Behörde August 2021)

Zusätzlich und optional

- **Nutzung datenschutzkonformer technischer Lösungen**

- **Aufzeichnung nur im Alarmfall** (Grundsatz der Datensparsamkeit)

Im Bereich von Kasse und Theke ist eine Videoüberwachung möglich, sofern sie ausschließlich auf Standby ist und keine Aufzeichnungen anfertigt, wenn nicht händisch durch Alarmknopf die Aufzeichnung gestartet wird. So kann die Kamera installiert sein und im Fall einer Notsituation von den Beschäftigten aktiviert werden.

Die Datenschutzkonferenz formuliert es in ihrer „[Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen](#)“ wie folgt: „Werden Kameras zur Täteridentifikation und zur Beweissicherung bei Übergriffen eingesetzt, kann dieser Zweck damit erreicht werden, dass eine Überwachung mit einem Notfall- bzw. Alarmknopf verbunden wird. Im Ereignisfall aktiviert, kann dieser einen Alarm und gleichzeitig eine Videoaufzeichnung auslösen.“

- **Dokumentation der Hintergründe**, die zur Einführung der Überwachung geführt haben (Diebstahl, Einbruch, unkorrekte Kassenbestände...)